

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und  
Befördern von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)  
in der Gemeinde Kirchseeon  
Vom 21. Juni 1993 .**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art.5  
Bayer.Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG )  
in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2  
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und  
der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg erläßt  
die Gemeinde Kirchseeon mit Zustimmung der Regierung  
von Oberbayern vom 07.05.1993 Nr.821-8744.4 - EBE  
folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 1 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt, der früher § 12  
Abs. 2 Buchstabe d) war:  
"Sperrmüll ist Abfall aus Haushaltungen, der infolge  
seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die  
zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann  
oder der das Entleeren erschwert".

**§ 2**

In § 3 Abs. 1 Buchstabe d) wird der 2. Halbsatz  
gestrichen und lautet damit nur noch "Sperrmüll".

**§ 3**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Sperrmüll"  
gestrichen

**§ 4**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Ergänzungen:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Ergänzungen:
  - nach Buchstabe i) wird angefügt
  - j) aluminiumhaltige Kunststoffverbunde
  - k) Getränkekartons (ohne Aluminium
  - l) Hohlkörper
  - m) Becher und Blister
  - ~~n) Schaumstoffe~~

2. § 10 erhält folgenden weiteren Abs. 4

Dem Bringsystem unterliegt auch Sperrmüll, der  
gegen Gebühr im Wertstoffhof angeliefert werden  
kann.

§ 5

1. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Satz eingefügt:  
Die in § 10 Abs. 2 e - n genannten Wertstoffe sollen zum Wertstoffhof gebracht werden.
2. § 11 erhält einen weiteren Absatz (= Absatz 4) der lautet:  
Da keine Sperrmüllabfuhr durch die Gemeinde mehr erfolgt, ist am Wertstoffhof ein Sperrmüllcontainer aufgestellt. In diesen dürfen nur Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 10 eingebracht werden. Folgende Gegenstände dürfen nicht in den Sperrmüllcontainer geworfen werden:
  - a) Abfallmengen, die im Bezug auf die angemeldeten Müllgefäße das übliche Maß übersteigen.
  - b) Restmüll und Behältnisse angefüllt mit Restmüll, die gem. Abs. 2 in zugelassene Restmüllbehältnisse zu verbringen sind;
  - c) Abfälle die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind;
  - d) Abfälle, die gem. § 12 Abs. 2 dem Holsystem unterliegen.

§ 6

1. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wortteil "Wert" gestrichen, so daß nur mehr von "Stoffen" die Rede ist.
2. § 12 Abs. 2 Buchstabe d) wird gestrichen.

§ 7

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte " und d)" gestrichen.

§ 8

§ 13 Abs. 5 "Sperrmüll" und Abs. 6 (Kühlschränke) werden gestrichen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 21.06.1993

*Ursula Bittner*

Ursula Bittner  
1. Bürgermeisterin



## Bekanntmachungsvermerk

- I. Die amtliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 10. Juni 1992 über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Gemeinde Kirchseeon vom 21.06.1993 erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Zimmer 103, 1. Stock, in der Zeit vom 24.06.1993 bis 09.07.1993.
- II. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Amtstafeln; angeheftet am: 22.06.1993  
abgenommen am: 12.07.1993

Kirchseeon, den 14.07.1993  
MARKT KIRCHSEEON

*Ursula Bittner*

Ursula Bittner  
1. Bürgermeisterin

